

Der Ergebnisverwendungsbeschluss in der (Mitglieder-)Vertreterversammlung

In den Satzungen nach Mustersatzung (§ 28) werden Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Einstellung in die Ergebnisrücklagen vorzunehmen. Aus rechtlicher Sicht entspricht dies einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses an die (Mitglieder-)Vertreterversammlung (sog. Vorwegzuweisung), welche durch die (Mitglieder-)Vertreterversammlung dann nicht grundsätzlich entschieden, aber zumindest gebilligt werden sollte. Viele Genossenschaften nutzen die Ermächtigung, um einen Teil des Jahresüberschusses bei der Aufstellung den Rücklagen zuzuweisen. Über den verbleibenden Bilanzgewinn beschließt dann nach Feststellung des Jahresabschlusses die (Mitglieder-)Vertreterversammlung. Mit dem BilMoG wurde das GenG um § 20 Satz 2 GenG ergänzt. Hiernach kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand (oder Vorstand und AR) einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, ohne Bestätigung der (Mitglieder-)Vertreterversammlung verbindlich in die Ergebnisrücklagen einstellen kann. Hierbei handelt es sich damit um eine finale Zuweisung, die keiner weiteren Zustimmung der (Mitglieder-)Vertreterversammlung unterliegt. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine entsprechende Regelung in der Satzung. Hiervon wurde in den bisherigen Satzungen selten Gebrauch gemacht. Mit der neuen Mustersatzung wurde dies geändert.

Zu empfehlen ist, dass der Umfang der Entscheidungskompetenz in der (Mitglieder-)Vertreterversammlung transparent dargestellt wird.

Ein Formulierungsvorschlag, falls ein Teil des Überschusses in die Ergebnisrücklage eingestellt werden soll, könnte wie folgt aussehen:

„Der Vorstand hat den Vertretern der Mitgliederversammlung/der Mitgliederversammlung den aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr (2016) vorgelegt. Die (Mitglieder-)Vertreterversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses unter Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnisrücklagen gemäß (§28) der Satzung in Höhe von xx €.“

Alternativ:

„Die (Mitglieder-)Vertreterversammlung billigt die Vorwegzuweisung in die Ergebnisrücklage gem. (§28) der Satzung in Höhe von xx €.“

Die Einstellung in die gesetzliche Rücklage ist gesetzlich bzw. per Satzung mit mind. 10 % vorgegeben. Soll eine prozentuale Einstellung in die gesetzliche Rücklage vorgenommen werden, empfiehlt sich aus Gründen der Transparenz gegenüber der (Mitglieder-)Vertreterversammlung ein entsprechender Billigungsbeschluss wie z. B.:

„Die (Mitglieder-)Vertreterversammlung billigt die Zuweisung des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage in Höhe von xx €.“

Die Formulierungen sind entsprechend – je nachdem, ob eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung besteht – anzupassen und ggf. die entsprechende Satzungsregelung einzufügen.